

Beschlussempfehlung und Bericht des Wirtschaftsausschusses (9. Ausschuss)

**zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP
– Drucksache 20/8866 –**

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Unternehmensbasisdatenregistergesetzes

A. Problem

Der Gesetzentwurf der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP zielt auf Anpassungen des Unternehmensbasisdatenregistergesetzes.

Mit dem Personengesellschaftsrechtsmodernisierungsgesetz wird das Gesellschaftsregister eingeführt. Das Gesellschaftsregister führt für das Basisregister für Unternehmen relevante Einheiten, so dass das Unternehmensbasisdatenregistergesetz angepasst werden muss.

B. Lösung

Einstimmige Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung.

Die durch den Ausschuss zur Annahme empfohlenen Änderungen des ursprünglichen Gesetzentwurfs betreffen eine Ergänzung der Verordnungsermächtigung, welche die Voraussetzung zur Anbindung weiterer Quellregister und von weiteren nutzungsberechtigten öffentlichen Stellen schafft.

Einstimmige Annahme einer EntschlieÙung.

Die durch den Ausschuss weiter zur Annahme empfohlene EntschlieÙung betrifft die Bereitstellung bundeseinheitlicher Wirtschaftsnummern sowie die Konsolidierung der in den Quellregistern enthaltenen Daten.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Wurden im Ausschuss nicht erörtert.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

- a) den Gesetzentwurf auf Drucksache 20/8866 mit folgender Maßgabe, im Übrigen unverändert anzunehmen:

Dem Artikel 1 wird folgende Nummer 5 angefügt:

„5. § 10 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 4 wird das Wort „und“ am Ende durch ein Komma ersetzt.
- b) In Nummer 5 wird der Punkt am Ende durch das Wort „und“ ersetzt.
- c) Folgende Nummer 6 wird angefügt:

„6. die Bestimmung einzelner anderer öffentlicher Stellen und jeweils dazugehöriger Datenbestände, die sowohl Daten an die Registerbehörde zum Aufbau und zur Pflege des Basisregisters übermitteln sollen als auch Daten von der Registerbehörde zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben übermittelt bekommen.“ ;

- b) folgende EntschlieÙung anzunehmen:

„Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag begrüÙt ausdrücklich die zügige Einrichtung eines Registers über Unternehmensbasisdaten in Verbindung mit einer bundeseinheitlichen Wirtschaftsnummer für Unternehmen.

II. Der Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

die Umsetzung des Unternehmensbasisregisters so weit wie möglich zu beschleunigen. Dies schließt insbesondere die Bereitstellung der bundeseinheitlichen Wirtschaftsnummer ein, die unabdingbare Voraussetzung dafür ist, dass zügig weitere Quell- und Zielregister an das Unternehmensbasisregister angeschlossen werden können.

III. Die Bundesregierung wird weiterhin aufgefordert,

die Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass die Konsolidierung und Aufbereitung der Daten aus den unterschiedlichen Quellregistern (sog. Datenclearing) rechtzeitig und in der Weise durchgeführt werden und dass die geplante Aufnahme des Echtbetriebs des Basisregisters im Jahre 2024 planungsgemäß erfolgen kann. Schließlich sind bereits frühzeitig weitergehende Nutzungsmöglichkeiten des Unternehmensbasisregisters jenseits der Nutzung als reine Stammdatenschnittstelle für die Verwaltung zu prüfen und umzusetzen; dies betrifft etwa den Datenzugriff auf das Unternehmensbasisregister aus dem Privatsektor oder innovative Nutzungen zum Beispiel zum Zwecke des Nachweisabrufs.“

Berlin, den 15. November 2023

Der Wirtschaftsausschuss

Michael Grosse-Brömer
Vorsitzender

Bernd Westphal
Berichterstatter

Bericht des Abgeordneten Bernd Westphal

A. Allgemeiner Teil

I. Überweisung

Der Gesetzentwurf auf **Drucksache 20/8866** wurde in der 131. Sitzung des Deutschen Bundestages am 19. Oktober 2023 an den Wirtschaftsausschuss zur federführenden Beratung sowie an den Rechtsausschuss zur Mitberatung überwiesen.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlage

Der Gesetzentwurf der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP zielt auf Anpassungen des Unternehmensbasisdatenregistergesetzes (UBRegG). Es handelt sich um eine Folgeänderung nach dem Personengesellschaftsrechtsmodernisierungsgesetz (MoPeG), mit dem zum 1. Januar 2024 das Gesellschaftsregister, in welches Gesellschaften bürgerlichen Rechts eingetragen werden können, eingeführt wird.

Das Gesellschaftsregister führt für das Basisregister für Unternehmen relevante Einheiten. Ab dem 1. Januar 2024 wird die Datenübermittlung aus dem gemeinsamen Registerportal der Länder an das Basisregister für Unternehmen neben den Daten aus Handels-, Genossenschafts-, Partnerschafts- und Vereinsregister auch Daten aus dem Gesellschaftsregister enthalten. § 3 Absatz 1 Doppelbuchstabe aa Satz 1 Nummer 3 UBRegG-E sieht daher eine Ergänzung der Einheiten, die im Basisregister als Unternehmen geführt werden, um die Gesellschaft bürgerlichen Rechts vor.

Die übrigen Änderungen des UBRegG vollziehen diese Ergänzung nach und bestimmen, welche Daten zur Gesellschaft zu übermitteln sind. Ferner sehen die Änderungen die Einbeziehung in Bezug auf diese Gesellschaftsform in die Bestimmungen zur Datenübermittlung und Evaluierung des UBRegG vor.

III. Stellungnahme des mitberatenden Ausschusses

Der **Rechtsausschuss** hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 20/8866 in seiner 76. Sitzung am 15. November 2023 beraten und empfiehlt einstimmig dessen Annahme in geänderter Fassung. Der Ausschuss empfiehlt einstimmig die Annahme des Änderungsantrags der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP (Ausschussdrucksache 20(9)323). Zugleich empfiehlt der Ausschuss einstimmig die Annahme des Entschließungsantrags der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP (Ausschussdrucksache 20(9)324).

IV. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der Wirtschaftsausschuss hat in seiner 57. Sitzung am 18. Oktober 2023 beschlossen, zum Gesetzentwurf der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP auf Drucksache 20/8866 eine öffentliche Anhörung durchzuführen. An der in der 58. Sitzung am 8. November 2023 erfolgten Anhörung haben folgende Sachverständige teilgenommen:

- Dr. Gabriele Roßkopf, LL.M. (London) Rechtsanwältin, Gleiss Lutz Rechtsanwälte
- Axel Rickert Leiter des Referats Kammerrecht, Sachverständigenwesen, Deutsche Industrie- und Handelskammer (DIHK)
- Sirko Scheffler Vorstandsvorsitzender, Databund e.V.
Geschäftsführer, brain SCC GmbH
- Dr. Heino Weller Leiter Taxonomien und Standarddaten, Datev eG

Das Ergebnis der öffentlichen Anhörung ist in die Ausschussberatung eingegangen. Die Stellungnahmen der Sachverständigen auf den Ausschussdrucksachen 20(9)313, 20(9)315 und 20(9)316 wurden veröffentlicht. Das Protokoll der öffentlichen Anhörung wird der Öffentlichkeit zugänglich gemacht. Zudem ist die Ton- und Bildaufnahme der Sitzung in der Mediathek des Deutschen Bundestages abrufbar.

Der Wirtschaftsausschuss hat den Gesetzentwurf der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP auf Drucksache 20/8866 in seiner 60. Sitzung am 15. November 2023 abschließend beraten.

Der **Wirtschaftsausschuss** empfiehlt einstimmig die Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 20/8866 in geänderter Fassung. Die Änderungen beruhen auf einem Änderungsantrag, den die Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP auf Ausschussdrucksache 20(9)323 in den Wirtschaftsausschuss eingebracht haben, der einstimmig angenommen wurde.

Weiter empfiehlt der Wirtschaftsausschuss einstimmig die Annahme des Entschließungsantrags, den die Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP auf Ausschussdrucksache 20(9)324 in den Wirtschaftsausschuss eingebracht haben.

B. Besonderer Teil

Im Folgenden werden lediglich die vom Wirtschaftsausschuss empfohlenen Änderungen gegenüber der ursprünglichen Fassung des Gesetzentwurfs erläutert. Soweit der Ausschuss die unveränderte Annahme des Gesetzentwurfs empfiehlt, wird auf die Begründung auf Drucksache 20/8866 verwiesen.

Die Ergänzung der Verordnungsermächtigung schafft die Voraussetzung zur Anbindung weiterer Quellregister und von weiteren nutzungsberechtigten öffentlichen Stellen. Mit Blick auf eine umfassende Modernisierung der Registerlandschaft und zur umfänglichen Nutzung der Potenziale des Basisregisters ergibt sich die Notwendigkeit zur zügigen und unkomplizierten Anbindung weiterer öffentlicher Stellen.

Erweiterungen des Basisregisters für Unternehmen um weitere angebundene Register bedürfen zu ihrer datenschutzrechtlichen Zulässigkeit ebenfalls der Bindung an einen sachgerechten Zweck sowie einer Datenverarbeitung in den Grenzen dessen, was zur Erreichung dieses Zwecks erforderlich und verhältnismäßig ist.

Berlin, den 15. November 2023

Bernd Westphal
Berichterstatter

